BECKER BÜTTNER HELD

BBH Berlin · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
[redacted]
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail: [redacted]

Unser Az.: 02954-16/thoc
(Bitte stets angeben)

Berlin, 02.05.2017

Christian Thole/Ne
T +49 (0)30 611 28 40-465
F +49 (0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
D-10179 Berlin
www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

Berlin · München · Köln · Hamburg · Stuttgart · Erfurt · Brüssel

Mitglied der aeec (Associated European Energy Consultants e.V.); www.aeec-online.com
In Kooperation mit der invra Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Mitglied der AGN International

Stellungnahme zur Gasverbrauchsgerätekostenerstattungsverordnung – GasGKErstV

Sehr geehrter Herr [redacted]

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs der „Gasverbrauchsgerätekostenerstattungsverordnung – GasGKErstV" vom 04.04.2017 und für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne möchten wir im Namen der Arbeitsgemeinschaft Erdgasumstellung – ARGE EGU – eine Stellungnahme abgeben.

I. Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 „Technisch nicht anpassbares Verbrauchsgerät"

Grundvoraussetzung für den Kostenerstattungsanspruchs des Eigentümers ist das Vorliegen eines „technisch nicht anpassbaren Verbrauchsgeräts". Die Begrifflichkeit der technischen Nicht-Anpassbarkeit eines Gasverbrauchsgeräts wird allerdings weder vom Verordnungsentwurf noch an anderer Stelle im Energiewirtschaftsgesetz definiert. Auch in den einschlägigen Regelwerken des DVGW findet sich keine klare Definition der technischen Nicht-Anpassbarkeit.

Um hier gleichwohl eine gewisse Prozesssicherheit zu schaffen, schlagen wir vor, die technische Nicht-Anpassbarkeit im Regelfall von DVGW-zertifizierten Fachfirmen feststellen zu lassen.

Vorschlag der ARGE EGU:

> Erläuterung, dass die technische Nicht-Anpassbarkeit im Regelfall von DVGW-zertifizierten Fachfirmen festgestellt werden kann.

II. Anmerkung zu § 1 Abs. 1 „Gerät zum Heizen oder zur Warmwasserbereitung"

Unklar ist, welche Geräte von dem Kostenerstattungsanspruch tatsächlich umfasst sein sollen. In § 1 Abs. 1 der Verordnung wird festgelegt, dass nur Verbrauchsgeräte, die *„bestimmungsgemäß als Gerät zum Heizen oder zur Warmwasserbereitung eingesetzt"* werden, betroffen sind. Dies würde bei Auslegung des Wortlauts bedeuten, dass lediglich Geräte, die nur zum Heizen oder zur Warmwasserbereitung verwendet werden, erfasst wären. In der Begründung hingegen heißt es, dass *„von der Rechtsverordnung nicht alle Gasgeräte erfasst [sind], sondern […] nur solche Verbrauchsgeräte, die bestimmungsgemäß als Gerät zum Heizen und zur Warmwasseraufbereitung eingesetzt werden"*. Dies wiederum würde jedoch nur so genannte Kombi-Geräte, die zum Heizen und zur Warmwasseraufbereitung verwendet werden, betreffen. Geräte, die nur zur Warmwasseraufbereitung bzw. nur zum Heizen verwendet werden und nach dem derzeitigen Wortlaut von der möglichen Kostenerstattung erfasst sind, würden hierdurch ausgeschlossen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte geschärft werden, welche Geräte tatsächlich von der Verordnung erfasst werden.

Vorschlag der ARGE EGU:

> Anpassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 auf
>
> „Hat der Eigentümer eines technisch nicht anpassbaren Verbrauchsgeräts, das bestimmungsgemäß als Gerät zum Heizen **und/ oder** zur Warmwasserbereitung eingesetzt wird…"

Durch diese wörtliche Klarstellung wären von der Verordnung sowohl Gasverbrauchsgeräte, die nur zum Heizen oder nur zur Warmwasserbereitung eingesetzt werden, als auch die so genannten Kombi-Geräte erfasst.

III. Anmerkung zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3

Die in den Ziffern 1-3 dargestellten Abstufungen der Kostenerstattung in Abhängigkeit des Gerätealters sind aus Sicht der Mitglieder der ARGE EGU nicht zielführend. Zwar ist eine Unterteilung der Kostenerstattung in Abhängigkeit des Gerätealters auf den ersten Blick sinnvoll, jedoch bildet die gewählte Unterteilung keinen Mehrwert. Die Erfahrungen aus den ersten Anpassungsprojekten zeigen, dass die tatsächlich nicht anpassbaren Gasverbrauchsgeräte in der Regel in keine der drei aufgeführten Alterskategorien fallen, schon gar nicht in die erste (<10 Jahre) oder zweite Kategorie (10 – 20 Jahre). Es ist demnach fraglich, ob die in der GasGKErstV geregelte Kostenerstattung überhaupt in Anspruch genommen werden kann und somit leerläuft.

Zudem würde die Staffelung der Kosten je nach Alter des Geräts zu einer Ungleichbehandlung der Geräteeigentümer führen, die durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt wäre (Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG). Zwar kommt dem Gesetzgeber ein gewisser Einschätzungsspielraum im Hinblick auf die Ausgestaltung von zeitlichen Typisierungen, auch in Gestalt von Stichtagsregelungen, zu. Stichtagsregelungen sind jedoch nur dann zulässig, wenn die Einführung eines Stichtags notwendig und die Wahl des Zeitpunktes und die Auswahl der an den Stichtag anknüpfenden Faktoren sachlich vertretbar sind (St. Rspr. des BVerfG, vgl. etwa Beschluss vom 20.4.2011, 1 BvR 1811/08). Hier ist aber gerade kein sachlicher Grund für eine Differenzierung nach drei Kategorien des Alters des Geräts ersichtlich, der eine abgestufte Höhe der Erstattung zuließe. Vielmehr werden die Eigentümer eines älteren Geräts in einer ungerechtfertigten Weise schlechter behandelt, indem ihnen eine geringere Kostenerstattung zugesprochen wird, obwohl sie ebenso wie die Eigentümer neuerer Geräte den Austausch zwingend vornehmen müssen.

Derzeit sind ca. 1 % aller Gasverbrauchsgeräte nicht mehr anpassbar und müssen im Rahmen der Erdgasumstellung erneuert werden. Es ist unabhängig von einer möglichen Kostenerstattung in der Regel im Interesse aller Beteiligten, die Anzahl der nicht anpassbaren Geräte weiterhin so gering wie möglich zu halten. Daher besteht aus Sicht der ARGE EGU keine erhöhte Gefahr, dass eine offener gestaltete Kostenerstattung für nicht anpassbare Gasgeräte zu einem hohen Anstieg der Umstellungskosten führt.

Vorschlag ARGE EGU:

> Es sollte eine Kostenerstattung unabhängig des Gerätealters für alle Gasverbrauchsgeräte, die nicht anpassbar sind und ordnungsgemäß verwendet

werden, in Höhe von **500 € jedoch maximal 10 % der Neuanschaffungskosten** gewährt werden.

IV. Anmerkung zu § 1 Abs. 2 – Verweisung auf § 19a Abs. 3 Satz 1 des EnWG

Aus Sicht der ARGE EGU ist die Verweisung in § 1 Abs. 2 auf den § 19a Abs. 3 Satz 1 des EnWG kritisch zu hinterfragen. Durch die Verweisung auf die in Satz 1 der genannten Regelung aufgestellten Voraussetzungen muss auch ein Austausch gegen ein Neugerät erfolgen, *„welches im Rahmen der Umstellung nicht mehr angepasst werden muss*". Damit wird die Kostenerstattung für technisch nicht anpassbare Geräte an die Voraussetzung geknüpft, ein selbstadaptierendes Gasgerät (zur diesbezüglichen Problematik siehe unten) zu ersetzen. Dies engt den Auswahlspielraum sowohl hinsichtlich der Gerätetypen als auch der Hersteller für den Eigentümer in nicht angemessener Art und Weise ein. Für eine Übertragbarkeit dieser Voraussetzung des § 19a Abs. 3 EnWG auf die GasGKErstV lassen sich keine Gründe anführen, da der Zuschuss hier gerade nicht aufgrund der ersparten Anpassungskosten, sondern zusätzlich gewährt wird. Auch würde eine Verknüpfung mit der Frage einer weiterhin bestehenden Notwendigkeit der Anpassung die dem Netzbetreiber tatsächlich entstehenden Kosten für eine Anpassung deutlich überkompensieren. Ausreichend erscheint es, die Frage des 100 €-Zuschusses im Falle des Austausches gegen ein Neugerät, welches nicht mehr angepasst werden muss (dazu § 19a Abs. 4 Satz 1 EnWG) und der Frage einer Zuschusslösung für technisch nicht anpassbare Geräte nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf deutlich zu trennen.

V. Anmerkung zu § 1 Abs. 2 – Technologieoffenheit

In Teil B der Referentenbegründung der Verordnung wird explizit darauf hingewiesen, dass der Kostenerstattungsanspruch *„technologieneutral*" ist, das heißt, *„er besteht auch dann, wenn die neue Heiztechnik keine Gasheizung, sondern etwa eine Elektrowärmepumpe ist*". Diese Technologieoffenheit ist aus Sicht der ARGE EGU an dieser Stelle nicht sinnvoll. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die durch die Kostenerstattung beim Netzbetreiber entstandenen Kosten mit der Marktraumumstellungsumlage gewälzt werden und somit von allen Gasnetzkunden getragen werden. Nach dem Verständnis der ARGE EGU gründet sich die Kostenumlage auf die Idee, dass die Kosten der Marktraumumstellung solidarisiert werden. Entschließt sich ein Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer jedoch zu einem Energieträgerwechsel, profitiert dieser zwar von der Kostenerstattung, wird aber keinen Anteil im Rahmen der Solidarisierung tragen. Im Gegensatz zum Ansatz des § 19a EnWG berücksichtigt diese Kostenerstattung der Verordnung keine potenzielle Einsparung der Kosten durch die nicht mehr notwendige Anpassung des Neugeräts. Die

BECKER BÜTTNER HELD

ARGE EGU empfiehlt daher, dass eine Kostenerstattung nur dann gewährt wird, wenn das Neugerät ebenfalls ein Gasverbrauchsgerät ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Thole
Rechtsanwalt

Peter Bergmann
Dipl.-Ing.